

Aufgaben des Frauenbeauftragten nach dem Bayerischen Hochschulgesetz

Das Bayerische Hochschulgesetz (BayHSchG) beauftragt gemäß Art. 2 Abs. 1 S. 8 die Hochschule, die Durchsetzung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen zu fördern. Frauenförderung ist durch die Einrichtung der Frauenbeauftragten institutionalisiert. Frauenbeauftragte sind ehrenamtlich tätig und „(...) achten auf die Vermeidung von Nachteilen für Wissenschaftlerinnen, weibliche Lehrpersonen und Studierende; sie unterstützen die Hochschule in der Wahrnehmung ihrer Aufgabe, die Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu fördern und auf die Beseitigung bestehender Nachteile hinzuwirken.“ (Art. 34 Abs. 1 S. 1 BayHSchG)

Die Hochschulfrauenbeauftragte und die Fakultätsfrauenbeauftragten

- vertreten die Interessen von Wissenschaftlerinnen und Studentinnen in den Gremien der universitären Selbstverwaltung
- beraten in Fragen der Studien- und Arbeitssituation
- informieren über Förderprogramme
- veranstalten Vorträge, Ausstellungen und Kurse zu geschlechtsspezifischen Themen

Wichtige Bestimmungen zu Förderung der Gleichstellung aus dem BayHSchG und dem Bayerischen Hochschullehrergesetz (BayHSchLG):

- **Die Frauenbeauftragte einer Hochschule ebenso wie die eines Fachbereichs**, die bislang mit beratender Stimme im Senat bzw. im Fachbereichsrat vertreten waren, **haben jetzt das Stimmrecht** im jeweiligen Gremium (Art. 34 Abs. 1 S. 3 – 6 BayHSchG).
- Eine **Entlastung** zum Ausgleich für die durch diese Ehrenamt anfallende Mehrarbeit **kann künftig** nicht nur der Frauenbeauftragten einer Hochschule, sondern **auch der Frauenbeauftragten eines Fachbereichs zugestanden werden** (Art. 3 Abs. 4 BayHSchLG).
- Ein **Kriterium** für die Höhe **der leistungsbezogenen staatlichen Mittelzuweisungen** sind neben Leistungen in der Forschung, in der Lehre und in der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses auch **Fortschritte bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrags** (Art. 7 BayHSchG).
- **Jeder Berufsliste**, die eine Hochschule an das Kultusministerium schickt, **muss eine Stellungnahme der Frauenbeauftragten beigefügt sein**. Dadurch erfährt das Ministerium ggf., dass unter den nicht oder nicht vorrangig für eine Professur vorgeschlagenen Kandidaten eine nach Ansicht der Frauenbeauftragten sehr viel besser einzustufende Frau ist (Art. 56 Abs. 4 BayHSchG).
- **Während des Mutterschafts- und Erziehungsurlaubs können Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden** (Art. 64 Abs. 4 BayHSchG).
- Künftig ist es **Aufgabe der Hochschule** selbst, und nicht der Frauenbeauftragten, **für die Durchsetzung der Gleichberechtigung einzutreten** (Art. 2 BayHSchG).
- Die **Hochschulleitung soll die Frauenbeauftragte rechtzeitig vor einer Entscheidung hören, wenn es um eine für Frauen besonders wichtige Angelegenheit geht** (Art. 21 Abs. 1 S. 5 BayHSchG).